

Informationen zum Kirchenaustritt

Zuständigkeit

Nach Artikel 3 Absatz 4 Kirchensteuergesetz bedarf der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung gegenüber dem Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

Das Standesamt München ist für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Pasing, Allach, Untermenzing, Obermenzing, Lochhausen, Langwied und Aubing zuständig. Für diese Stadtteile wenden Sie sich bitte an das Standesamt München-Pasing.

Sie erreichen uns:

Kreisverwaltungsreferat
Standesamt München
Urkundenstelle
Ruppertstr. 11, Zimmer 353
80466 München
(089) 233-44342 (Ansagedienst)
(089) 233-44339 (Telefon)
(089) 233-44346 (Telefax)
kirchenaustritt.kvr@muenchen.de

Öffnungszeiten

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Spaß am Warten? Nein? - Tipps für Eilige

Kommen Sie nicht an besonders "günstig gelegenen" Tagen, wie z.B. an Fenstertagen!

Die sind nämlich leider für alle günstig und die Wartezeiten daher immer besonders lang!

Wenn es Ihnen irgendwie möglich ist, sollten Sie auch nicht versuchen, Ihren Behördengang in Ihre Mittagspause zwischen 11.00 und 12.00 Uhr zu legen, da Sie auch dann leider mit einer stark verlängerten Wartezeit rechnen müssen. Sie werden natürlich in jedem Fall bedient, wenn Sie eine Warte- nummer gezogen haben, allerdings sind Wartezeiten bis nach 13.00 Uhr leider keine Seltenheit.

Beim Kirchenaustritt ist der Andrang am Monatsende meist besonders hoch (insbesondere im Monat Dezember).

Austrittserklärung

Die mündliche Austrittserklärung muss persönlich vor dem Standesbeamten erklärt werden. Sie benötigen dazu einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Außerdem werden Daten zu Ihrer Taufe (Ort und Datum der Taufe sind freiwillige Angaben), zum Beruf und einer eventuellen Eheschließung abgefragt.

Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde müssen Sie anschließend an das zuständige Standesamt weiterleiten.

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder eMail an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Wird die Austrittserklärung durch einen rechtsgeschäftlich bevollmächtigten Vertreter abgegeben, so benötigt der Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Die Unterschrift des Vollmachtgebers bedarf ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung.

Gebühren

Die Aufnahme der Erklärung über den Kirchenaustritt als Amtshandlung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren betragen für die Aufnahme einer Austrittserklärung mit Austrittsbescheinigung 31,-- Euro (Einzelperson) bzw. 41,-- Euro (Ehegatten mit oder ohne Kinder unter 14 Jahre aus derselben Konfession).

Die Gebühr kann bar, mit Eurochequekarte und Geldkarte gezahlt werden. Kreditkarten können leider nicht akzeptiert werden.

Wirksamkeit

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesamt zugegangen ist.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung dem zuständigen Standesamt zugegangen ist (Artikel 6 Absatz 3 Kirchensteuergesetz).

Änderung der Lohnsteuerkarte

Selbständige

Bitte teilen Sie den Austritt aus der Kirche Ihrem Steuerberater mit, bzw. fügen Sie Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung bei.

Nichtselbständig Beschäftigte

Auf der Lohnsteuerkarte ist die Religion eingetragen. Damit der Arbeitgeber umgehend erfährt, dass die Kirchensteuer nicht mehr abgeführt werden muss, kann die Religionszugehörigkeit auf der Steuerkarte gestrichen werden.

Für diese Änderung ist das Bürgerbüro zuständig. Wenden Sie sich bitte mit der Abschrift der Kirchenaustrittserklärung, der Lohnsteuerkarte des betreffenden Jahres und Ihrem Ausweis an das Bürgerbüro.

Auch auf schriftlichem Wege kann die Änderung beantragt werden. Dazu ist die Lohnsteuerkarte des betreffenden Jahres mit Kopie der Austrittserklärung ausschließlich an das Bürgerbüro, Ruppertstr. 19, 80466 München zu schicken !

Bürgerbüros (nach Stadtteilen)	Anschrift	MVV-Haltestelle	Kontakt	Öffnungszeiten
Forstenried Bürgerbüro Forstenrieder Allee	Forstenrieder Allee 61a, 81476 München	Forstenrieder Allee	Tel. 7 90 78 66-0 buergerbuero- forstenrieder.kvr@ muenchen.de	Montag, Mittwoch, Donnerstag: 07.30 – 12.00 Uhr
Neuhausen Bürgerbüro Leonrodstraße	Leonrodstr. 21, 80634 München	Rotkreuzplatz	Tel. 1 30 14 18-0 buergerbuero- leonrodstr.kvr@ muenchen.de	Dienstag: 09.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.30 Uhr
Haidhausen Bürgerbüro Orleansplatz	Orleansstraße 50, 81667 München	Ostbahnhof	Tel. 233-4 94 09 buergerbuero- orleansplatz.kvr@ muenchen.de	Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr
Milbertshofen / Hart Bürgerbüro Riesefeldstraße	Riesefeldstr. 75, 80809 München	Anhalter Platz	Tel. 35 70 59 17 buergerbuero- riesefeldstr.kvr@ muenchen.de	zusätzlich Donnerstag 13.30 – 15.00 Uhr
Sendling Bürgerbüro im Kreis- verwaltungsreferat	Ruppertstr. 19, 80337 München	Poccistraße	Tel. 233- 9 60 00 buergerbuero.kvr@ muenchen.de	Montag bis Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr Freitag: 07.00 – 12.00 zusätzlich Dienstag: 14.00 – 18.30 Uhr
Pasing Bürgerbüro Pasing	Landsberger Str. 486, 81241 München	Pasing	Tel. 233- 4 64 00 buergerbuero- pasing.kvr@ muenchen.de	Montag bis Donnerstag: 08.00 – 13.00 Uhr Freitag: 07.00 – 12.00 zusätzlich Dienstag: 14.00 – 18.30 Uhr sowie Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Stand: 9/2009